

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zur Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung auf der Grundlage des 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl M-V, S. 467) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) vom 21.12.2015 (GVOBl M-V, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVOBl M-V, S. 334, 394) und § 165 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) wird zwischen

der Gemeinde Wrangelsburg  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Juds,

und

der Gemeinde Karlsburg  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bartoszewski,

nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

### **§1 Aufgabenübertragung**

Die Gemeinde Wrangelsburg überträgt der Gemeinde Karlsburg die im Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Brandschutzbedarfsplanung) und 4 (Löschwasser).

### **§2 Löschwasser**

Die Gemeinde Wrangelsburg nimmt weiterhin die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 BrSchG M-V wahr. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen und bei Bauvorhaben in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Karlsburg die Brandgefährdung neu zu beurteilen und eine der Brandschutzbedarfsplanung angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen.

### **§3 Bildung eines gemeinsamen Ausschusses**

(1) Zur Wahrnehmung und Ausgestaltung der in dieser Vereinbarung festgeschriebenen Punkte, einschließlich der Abstimmung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird ein Ausschuss „Brandschutz“ der Gemeinde Wrangelsburg nach § 2 Absatz 4 Brandschutzgesetz gebildet.

(2) Diesem gehören die Bürgermeister der Gemeinde Wrangelsburg und der Gemeinde Karlsburg sowie die Gemeindewehrführung der Gemeinde Karlsburg bzw. dessen Beauftragte

an. Die durch den Ausschuss erarbeiteten Vorschläge sind Grundlage der Entscheidungsfindung durch die Gemeindevertretung.

(3) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung hat die Gemeindevertretung Karlsburg ein Anhörungsrecht gegenüber der Gemeinde Wrangelsburg.

#### **§4 Weitere Vereinbarungen**

Der Gemeinde Karlsburg steht es frei, weitere Vereinbarungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt mit weiteren Gebietskörperschaften abzuschließen, soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung gewährleistet bleibt.

#### **§5 Kosten**

(1) Die laufenden Kosten der Gemeinde Karlsburg für die Zwecke der Wahrnehmung der Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung werden entsprechend des Verhältnisses der Einwohner durch beide Gemeinden getragen. Der durch die Gemeinde Wrangelsburg zu zahlende Betrag wird auf der Grundlage der Summe der im Vorjahr entstandenen Kosten/Einwohner für den Brandschutz der Gemeinde Karlsburg ermittelt. Federführend bei der Aufstellung des Produktes „Brandschutz“ im Haushaltsplan ist die Gemeinde Karlsburg.

(2) Der errechnete Betrag wird in einer Summe zur Mitte des Haushaltsjahres fällig.

(3) Vorgesehene Beschaffungen, die über den Investitionshaushalt zu tätigen sind und sich aus der Übernahme des Brandschutzes durch die Gemeinde Karlsburg ergeben, sind grundsätzlich zwischen beiden Gemeinden abzustimmen und durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrangelsburg zu bestätigen.

(4) Für Kosten, die nach § 26 Absatz 1-3 BrSchG M-V in der Gemeinde Wrangelsburg entstehen, tritt die Gemeinde Wrangelsburg ein. Die Kosten sind auf Grund der erbrachten Leistungen der Gemeinde in Rechnung zu stellen, soweit Schadenersatz bzw. Entschädigung nicht auf einen Gebührenschuldner umgelegt werden können.

#### **§6 Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Eine Auflösung in beiderseitigem Einverständnis ist zu jeder Zeit möglich.

Voraussetzungen dafür ist, dass die Gemeinde Wrangelsburg die Aufgaben nach dem BrSchG M-V selbst wahrnehmen kann oder einen anderen geeigneten Vertragspartner findet.

#### **§7 Schriftformklausel**

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

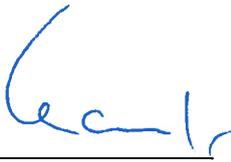
## §8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Wrangelsburg und Karlsburg und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zum 01.01.2022 in Kraft.

Wrangelsburg, den 30.09.2021

  
\_\_\_\_\_  
Juds  
Bürgermeister  
Wrangelsburg



  
\_\_\_\_\_  
Kautz  
1. Stv. Bürgermeister

  
\_\_\_\_\_  
Bartoszewski  
Bürgermeister  
Karlsburg



  
\_\_\_\_\_  
Tschammer  
1. Stv. Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Die Verwaltungsvereinbarung der Gemeinden Wrangelsburg und Karlsburg wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird die Verwaltungsvereinbarung der Gemeinden Wrangelsburg und Karlsburg öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Vereinbarung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



**Bekanntmachungsvermerk:**

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de), unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 20.12.2021

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 12.01.2022 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 01 / 2022

Karlsburg, den 30.09.2021

Bartoszewski  
Bürgermeister

Wrangelsburg, den 30.09.2021

Juds  
Bürgermeister